

schwer am Knie. Wie heftig die Blessur ist, konnte selbst im Krankenhaus noch nicht diagnostiziert werden.

TSVN: Vogelmann, Sperl (56. Grech), Krasser (63. Schneller), Pablo Guillen, Wagner, Glöckler, Luis Guillen, Matthias Wilhelm, Nagel (51. Schellander), Robin Plachy, Grözinger (87. Wenzelburger)

Ausführliche Berichte auf tsv-neckartailfingen.de, Nürtinger Zeitung und Teckbote

Verabschiedung eines Urgesteins

Mit der abgebrochenen Saison 19/20 endete auch die lange Karriere von Benjamin Frimmel. Er darf zweifellos in die Phalanx der TSV-Urgesteine eingereiht werden. "Fritzi", wie der Mittelfeldmotor genannt wird, hat damit von der Jugend an die durchgängig zweitlängste Karriere beim TSV Neckartailfingen vorzuweisen. Beim Bezirksliga-Dino ist Benny Frimmel selbst zu solch einem geworden, denn schon 2003 war er dabei, als der Aufstieg ins Oberhaus gelang.

AH im Aufschwung

Nach längerer Durststrecke scheint es beim TSV Neckartailfingen wieder einen regelrechten "AH-Boom" zu geben. Bereits vor der "Corona-Pause" war der Trainingsbesuch im Vergleich zu früheren Jahren schon wieder recht ordentlich. Seit der Wiederaufnahme des AH-Trainings am 1. Juli scheinen jedoch sämtliche "Attraktive Herren" noch mehr Lust auf Fußball und "die dritte Halbzeit" zu haben. Kürzlich wurde sogar fast die Corona-bedingte Obergrenze von 20 Trainingsteilnehmern erreicht. Vor ein paar Monaten noch undenkbar. Den neuen AH-Leiter Markus Eisenschmid freut es jedenfalls riesig, und für kommende Woche haben sich bereits noch weitere Koryphäen fürs Training angemeldet. Als Einstand wollen diese sogar ein Brot mitbringen (Anmerkung der Redaktion: Insiderwitzle)



Bild Frimmel - Zu Verabschiedung eines Urgesteins

AH-Ausflug

Das nächste große Highlight steht ebenfalls an: Der AH-Ausflug nach München. Am 26./27.09. geht's u. a. auf Zeltdachtour im Olympiapark. Vielen Dank schon mal ans Orga-Team um Chris, Manu, Eisa für die Aufplanung. Trotzdem der Aufruf an alle Fußballer der Gemeinde jenseits der 30 Jahre. Wer Spaß am Kicken und an toller Kameradschaft hat, darf gerne mittwochs ab 19:30 vorbeischauen. PS: Brot gerne gleich mitbringen ;-)



Ortsverband Neckartailfingen- Aldorf



Der VdK-Ortsverband informiert:

Gut zu wissen: Pflegende Angehörige können Rentenpunkte sammeln

Bei der Erfüllung bestimmter Kriterien ist es möglich, dass Pflegepersonen bei der Pflege von Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung Rentenversicherungsbeiträge aus der Pflegekasse des Pflegebedürftigen gezahlt bekommen. Ein Jahr Pflege erhöht die monatliche Rente – je nach Pflegegrad des Gepflegten – derzeit zwischen etwa 5,80 Euro und knapp 31 Euro im Westen sowie um etwa 5,50 Euro bis zu rund 29,50 Euro im Osten. Grund für den erheblichen Anstieg ist die Neuordnung der Leistungen durch das Anfang 2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz.

Seither sind Pflegepersonen in der Rentenversicherung bereits pflichtversichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 wöchentlich mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen in dessen Wohnung pflegen. Zuvor musste die Pflege an mindestens 14 Stunden wöchentlich geleistet werden. Unverändert bleibt bei der Voraussetzung der Versicherungspflicht, dass die Pflegeperson, neben der Pflege, nicht mehr als 30 Stunden berufstätig ist und die Pflege in häuslicher Umgebung erfolgt. Ein Antrag ist nicht nötig. Man muss nur einen Fragebogen ausfüllen.

Auch wichtig: Kinder von Pflegebedürftigen werden ab 2020 finanziell entlastet. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz gilt auch für bereits zahlende pflegende Angehörige. Nur wer mehr als 100.000 Euro brutto jährlich verdient, bezahlt für pflegebedürftige Eltern.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich auch gerne an den Sozialverband VdK wenden.

Sozialverband VdK – auf einem Blick

Der Sozialverband VdK ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verband. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig. Schwerpunkte des VdK sind sozialpolitische Interessenvertretung und Sozialrechtsberatung. Der Sozialverband VdK hat knapp über 2 Millionen Mitglieder, Tendenz steigend. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, für Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung ein.

Durch kompetente Sozialrechtsberatung verhelfen wir unseren Mitgliedern zu ihrem Recht. Unsere Sozialrechtsexperten erstreiten jährlich in mehreren tausend Verfahren Millionenbeträge an Nachzahlungen und Ansprüche für die VdK-Mitglieder

Die Ortsverbände sind Ansprechpartner vor Ort, führen ein geselliges Vereinsleben, veranstalten Ausflüge, Info-Veranstaltungen und Themen-Abende zu aktuellen sozialpolitischen und gesundheitsrelevanten Themen und kümmern sich um ihre Mitglieder. Wenn Sie Interesse haben: Auskünfte erteilt gerne die Ortsverbandsvorsitzende Elfriede Steckroth, Telefon: 07127/32634. Bei Bedarf gibt auch der Kreisverbandsvorsitzende Klaus Maschek, Telefon 07123 / 33 11 4 gerne Auskunft. Sie können auch gerne die Homepage des VdK-Kreisverbands Nürtingen: www.vdk.de/kv-nuertingen oder die Homepage des VdK: www.vdk.de besuchen.

Der Ortsverbandsvorstand
Elfriede Steckroth - Ortsverbandsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten und Telefon-/Faxnummern

Gemeinde Neckartenzlingen



Rathaus

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstagnachmittag 16:00 – 18:30 Uhr
Das Bürgerbüro hat zusätzlich am Donnerstag für sie geöffnet 07:00 – 12:00 Uhr
Telefonnummer: 07127/1801-0
Faxnummer: 07127/1801-73

Notruftafel der Gemeinde Neckartenzlingen

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	112
Notruf Polizei	110
Krankentransport	07022/19222
Stromausfall – FairNetz GmbH	07121/582-5214
Notfälle im Wasserbereich vor allem für Rohrbrüche – Herr Zogu	0176/56705467
im Abwasserbereich/Kanalnetz Kläranlage	0152/08556994
Bestattungsdienste auf dem Friedhof Neckartenzlingen	07127/56571
Fundtier-Notfallnummer	0177/4463686

Crossiety / Amtsblatt

Update der Fälle (Stand 29. Juli / 10 Uhr)

Covid-19 Infektionen insg.	22 (letzte Woche 22)
Genesen	21
Noch aktuell / in Quarantäne	0
Todesfälle	1
Kontaktpersonen	41 (letzte Woche 41)

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den 2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat folgende Benutzungs- und Gebührenordnung:

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die vorliegende Ordnung für Kindertageseinrichtungen. Die Beziehungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neckartenzlingen als Träger der Einrichtungen sind privatrechtlich geregelt.

1. Aufgabe der Einrichtung

- 1.1 Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie.
- 1.2 Die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes. Hierbei legen wir das Leitbild der Neckartenzlinger Kindertageseinrichtungen, sowie die jeweilige Konzeption der Einrichtung zu Grunde.
- 1.3 Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder, nach ihrer familiären und gesellschaftlichen Situation. Die Herkunft der Familien, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.
- 1.4 Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 1.5 Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kita und den Erziehungsberechtigten unterstützt die Entwicklung des Kindes.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch den Träger.
In der Kita In der Au werden in den 4 Krippengruppen Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Die übrigen Einrichtungen betreuen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Kindergartenträger. Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Neckartenzlingen aufgenommen. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bei Platzmangel nach folgenden Kriterien:
 - Erwerbstätigkeit der Eltern oder
 - schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
 - Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
 - Gefährdung des Kindeswohls
 Kinder mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung werden dann in die Kitas aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der anderen Kinder stark beeinträchtigt werden.
- 2.2 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit u. soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des KiTAG (Anlage 1) ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Dabei darf die ärztliche Untersuchung nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme liegen. Die ärztliche Untersuchungsbescheinigung muss spätestens zum ersten Kindergarten tag der Einrichtung vorgelegt werden. (Anlage 2)
Besondere Krankheiten oder Beeinträchtigungen des Kindes (z.B. Allergien, Epilepsie u. sind der Leitung der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes mitzuteilen, damit in Notfällen entsprechend gehandelt werden kann.
- 2.3 Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung durchzuführen. Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Kinder ihrem Altern entsprechend vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegen Masern geimpft sein.

3. Kündigung

- 3.1 Die Abmeldung eines Kindes kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen.
- 3.2 Auf Antrag können Familien, die aus der Gemeinde wegziehen, den Kin-

dergartenplatz längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres nutzen.

- 3.3 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3.4 Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen:
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige Angaben gemacht werden.
 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten

- 4.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.
- 4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Für die Kinder ist es wichtig, das Freispiel miterleben und sich in die Gruppen zu integrieren. Deshalb sollen die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in der Einrichtung sein.
- 4.3 Fehlt ein Kind mehr als 2 Tage ist der Kindergarten umgehend zu benachrichtigen.
- 4.4 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.
- 4.5 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Diese Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Dies gilt auch für die einzelnen Betreuungszeitmodelle der Einrichtungen.
- 4.6 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden bezüglich Dauer und Eingewöhnungszeiten besondere Absprachen getroffen.

5. Ferien - Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 5.1 Die Ferienzeiten werden in der jährlichen Kindergartenausschusssitzung jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.2 In Kita In der Au steht für die Betreuung von Ü3 Kindern während der Ferien der Einrichtung keine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung. Berufstätige Eltern von Kindergartenkindern sollen sich bei ihrer Urlaubsplanung möglichst nach den Ferien der Einrichtung, die das Kind besucht, richten. Es ist zu berücksichtigen, dass das Kind Ferienzeiten zur Erholung benötigt. Berufstätige Eltern sollten darauf achten, dass das Kind zusammenhängend mindestens 2 Wochen im Jahr die Einrichtung nicht besucht.
- 5.3 Eine Ferienbetreuung, während der Ferien der Einrichtungen Ü3, die das Kind besucht, kann nur für berufstätige Eltern angeboten werden, sofern geeignete Plätze in anderen Einrichtungen vorhanden sind. Diese Betreuung ist kostenpflichtig und muss lt. Gebührentabelle (Anlage 3) tageweise bezahlt werden.
- 5.4 Zusätzliche Schließstage können sich für die Kita oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, bei nicht gegebener Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

6. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- 6.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 6.2 Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- 6.3 Von den Eltern sind beim Besuch der Kitas Ü3 Einkommensnachweise vorzulegen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Einkommensnachweise sind dem Träger jährlich ohne Aufforderung vorzulegen. Für die Betreuung in der Kinderkrippe (Ü3) ist kein Einkommensnachweis vorzulegen.
- 6.4 Das maßgebliche Einkommen (Bruttoeinkommen) setzt sich wie folgt zusammen:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (auch Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Einkommenssteuergesetz). Dazu kommen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Krankengeld und Betriebsrente.

- Als maßgebliches Einkommen wird das Einkommen des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Verändern sich Einkommen oder Kinderzahl im laufenden Kalenderjahr ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Es könnte eine Änderung der Beitragseinstufung nach sich ziehen. Die Geburt von Geschwisterkindern ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Beitragsänderung wird, nach der Meldung, beim nächsten fälligen Beitrag berücksichtigt.
 - Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
- 6.5 Die Beitragsstufen und deren Höhe, sowie Details zu Zuschlägen sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- 6.6 Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn des Fälligkeitsmonats.
- 6.7 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- 6.8 In der Regel wird die Kita an ca. 25 Ferientagen im Jahr geschlossen. Nutzen berufstätige Eltern darüber hinaus in den jeweiligen Kita-Ferien eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde, wird dafür pro Tag ein Beitrag erhoben. (Anlage 3)
- 6.9 Bei der Berechnung des Beitrages werden nur die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Stichtag für die Familienverhältnisse ist der 01.09. jeden Jahres.
- 6.10 Bei Abmeldung eines Kindes ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 6.11 In Härtefällen kann über die Gemeindeverwaltung eine Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt nach dem XII. Sozialgesetzbuch beantragt werden.
- 7. Versicherung, Haftung**
- 7.1 Die Kinder sind gegen Unfall versichert (SGB VIII)
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.) (Anlage 4).
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (z. B. Brillen, Schmuckstücke). Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8. Aufsicht**
- 8.1 Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherin in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Eltern beauftragten Person.
- 8.3 Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung. Die Eltern Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung ob das Kind allein nach Hause gehen darf, bzw. wer das Kind aus der Einrichtung abholen darf.
- (Anlage 4)
- 8.4 Leben die Erziehungsberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. (Diese Regelung gilt auch für § 10 Regelung in Krankheitsfällen)
- 8.5 Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Erziehungsberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Erziehungsberechtigten dies mitzuteilen.
- 8.6 Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden

daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad, Laufrad o.ä.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.

- 8.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge etc.) mit den Erziehungsberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde (Anlage 5).

9. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- 9.1 Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. (Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG 2010, BW)
- 9.2 Zur Pflege einer lebendigen Verbindung zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten werden regelmäßig Elternabende durchgeführt.
- 9.3 Regelmäßige Entwicklungsgespräche (mindestens einmal im Jahr) sind Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte und informieren die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsstand des Kindes. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung des Kindes wird für jedes Kind ein „Portfolio“ (Bildungsordner) geführt. (Anlage 6 u. 7)
- 9.4 Bei besonderen Anlässen oder Festen wird erwartet, dass sich die Kinder, sowie die Erziehungsberechtigten rege beteiligen.
- 9.5 Die aktive Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen Elternhaus und der Tageseinrichtung wird erwartet.
- 9.6 Ein Einblick der Erziehungsberechtigten in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitation, sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Kindertageseinrichtung möglich. Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten, bis die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä. innerhalb der Familie.
- 10.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 10.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbarer Bindehautentzündung, übertragbare Erkrankungen von Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen, Krätze u.ä. innerhalb der Familie. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- Bei Auftreten einer Krankheit während des Besuchs der Einrichtung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- 10.4 Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 10.5 Chronische Krankheiten, wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes etc., die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger der Einrichtung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung schriftlich mitzuteilen.
- 10.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, (wie z.B. bei chronischen Krankheiten) nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

11. Verträge mit den Kirchen

Um die Einheitlichkeit der Kindergartenarbeit im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten, wurden alle Kindergartengruppen in die "geistliche Betreuung" durch die evangelische Kirchengemeinde und die katholische Kirchengemeinde aufgenommen. Diese Betreuung wurde durch besondere Verträge geregelt. Die geistliche Betreuung der Kita Unter der Linde und Kiga Finkenweg obliegt der katholischen Kirchengemeinde. Die Kita In der Au, Kiga Metzingerstraße und Kita Farbenspiel werden von der evangelischen Kirchengemeinde betreut.

12. Datenschutz

- 12.1 Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese erfolgt entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

12.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

12.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/ oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten.

Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besondere Ereignisse in der Einrichtung auch mit Fotos unterliegen der Pressefreiheit.

13. Verbindlichkeit

13.1 Diese Kindergartenordnung, sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtungen werden den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Erziehungsberechtigten begründet.

14. Inkrafttreten

14.1 Die Benutzungsordnung tritt ab dem Datum der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 25.07.2017 ihre Gültigkeit.

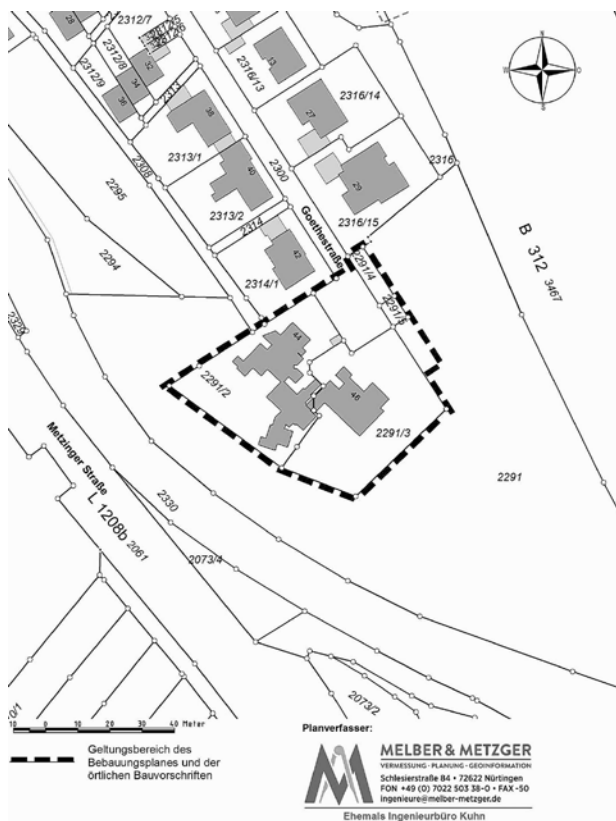
Jürgen Schöllhammer
Stv. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Rotenbach II - Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen hat am 17.03.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Rotenbach II - Erweiterung“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Neckartenzlingen, am südlichen Ende der Goethestraße und umfasst die bebauten Grundstücke Goethestraße 44 und 46 sowie die Verkehrsfläche der Wendeplatte am Ende der Goethestraße. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil zum Entwurf in der Fassung vom 04.04.2016/20.09.2016/20.02.2020 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt:



Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.04.2016/20.09.2016/20.02.2020 wird mit Begründung und Umweltbericht, sowie wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020 (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Neckartenzlingen, Ortsbauamt, Planstraße 9, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Montag - Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag 16.00 Uhr – 18.30 Uhr

Die Unterlagen können auch außerhalb der genannten Zeiten, jedoch dann nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 07127 1801-42, Frau Heim eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen über

- die naturräumliche Lage des Planbereiches,
- die relevanten Ziele des Umweltschutzes,
- die Betroffenheit von Schutzgebieten,
- die geplante Nutzung von Boden, Natur und Landschaft,
- die Beschreibung und Bewertung des Umweltbestandes der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter,
- die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter,
- die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation negativer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter,
- die Betroffenheit der relevanten Tierarten der Vögel, Fledermäuse und Reptilien,
- die Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien,
- die Beschaffenheit des Baugrunds hinsichtlich der früheren Altablagerung
- die Schallimmissionen ausgehend von Verkehrs- und Freizeitlärm und Maßnahmen zur Schallminderung
- die Abwasserbeseitigung und Regenwasserableitung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neckartenzlingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.neckartenzlingen.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> und im zentralen Internetportal des Landes eingestellt.

Neckartenzlingen,
gez.
Melanie Braun
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Auwiesen - Erweiterung“

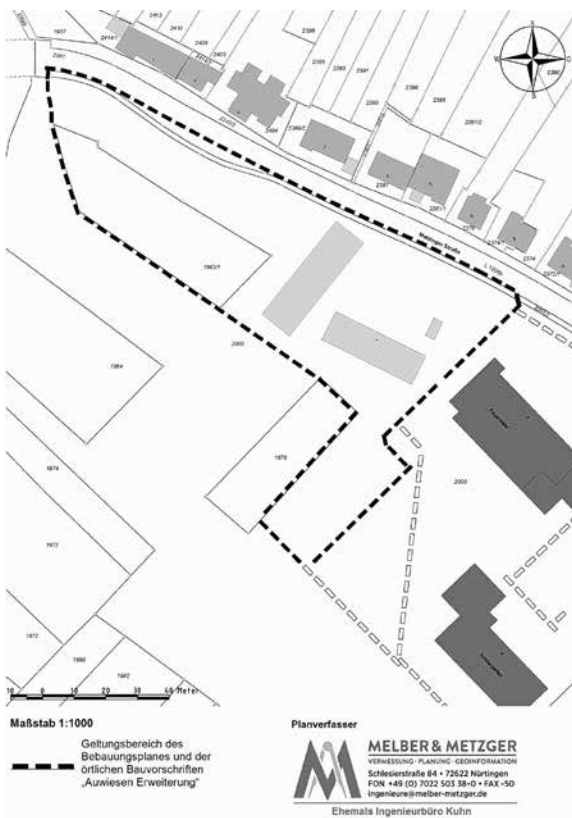
Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen hat am 17.03.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Auwiesen - Erweiterung“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach §13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Bereich Auwiesen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Metzinger Straße
- Im Osten durch das Gelände der Feuerwehr und den Kindergarten In der Au
- Im Süden durch die Flutmulde der Erms
- Im Westen durch die Erms

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil zum Entwurf in der Fassung vom 04.04.2018/20.02.2020 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt:



Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.04.2018/20.02.2020 wird mit Begründung sowie wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020 (Auslegungsfrist)** im Rathaus der Gemeinde Neckartenzlingen, Ortsbauamt, Planstraße 9, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
 Dienstag 16.00 Uhr – 18.30 Uhr
 Die Unterlagen können auch außerhalb der genannten Zeiten, jedoch dann nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 07127 1801-42, Frau Heim eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neckartenzlingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.neckartenzlingen.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> und im zentralen Internetportal des Landes eingestellt.

Neckartenzlingen,
 gez.
 Melanie Braun
 Bürgermeisterin

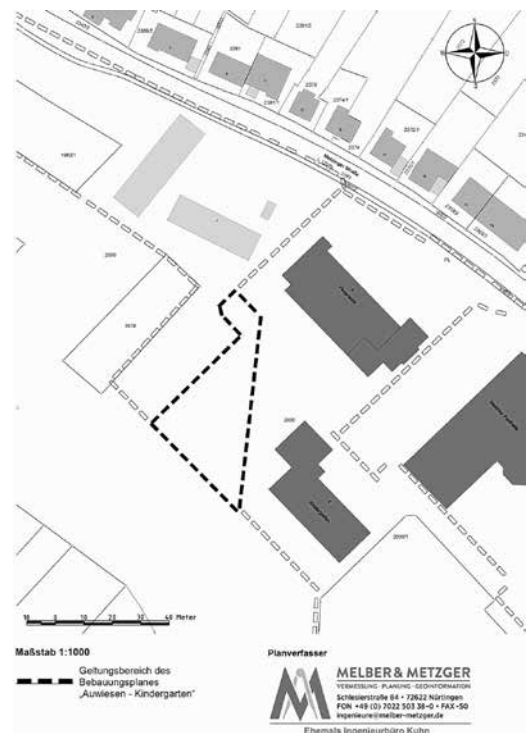
Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Auwiesen - Kindergarten“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen hat am 17.03.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen das Bebauungsplanverfahren zur Sicherung des Außenspielfläche des Kindergartens Auwiesen als gesondertes Verfahren mit der Bezeichnung „Auwiesen - Kindergarten“ fortzusetzen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Auwiesen - Kindergarten“ wurde gebilligt und die öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich Auwiesen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Gelände der Feuerwehr
- Im Osten durch den Kindergarten In der Au
- Im Süden durch die Freiflächen nördlich der Flutmulde der Erms
- Im Westen durch Freiflächen zwischen Flutmulde und Kindergarten

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil zum Entwurf in der Fassung vom 04.04.2018/20.02.2020 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt:



Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.04.2018/20.02.2020 wird mit Begründung sowie wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020 (Auslegungsfrist)** im Rathaus der Gemeinde Neckartenzlingen, Ortsbauamt, Planstraße 9, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
 Dienstag 16.00 Uhr – 18.30 Uhr
 Die Unterlagen können auch außerhalb der genannten Zeiten, jedoch dann nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 07127 1801-42, Frau Heim eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen über

- die naturräumliche Lage des Planbereiches,
- die relevanten Ziele des Umweltschutzes,
- die Betroffenheit von Schutzgebieten,
- die geplante Nutzung von Boden, Natur und Landschaft,
- die Beschreibung und Bewertung des Umweltbestandes der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter,
- die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter,
- die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation negativer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch,
- die Betroffenheit der relevanten Tierarten der Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und holzbewohnende Käfer

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neckartenzlingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.neckartenzlingen.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> und im zentralen Internetportal des Landes eingestellt.

Neckartenzlingen,

gez.
 Melanie Braun
 Bürgermeisterin

Aus dem Gemeinderat

Ratsplitter aus dem Bau- und Verwaltungsausschuss und der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020

Die Bau- und Verwaltungsausschusssitzung sowie die Gemeinderatssitzung fanden aufgrund der aktuellen Corona-Situation wieder im großen Saal der Melchior-Festhalle statt. Da Bürgermeisterin Melanie Braun sich derzeit im Mutterschutz befindet, leitete Jürgen Schöllhammer, 1. Stellvertretender Bürgermeister, die Sitzung und begrüßte die Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die Presse.

Zur aktuellen Lage der Corona-Situation berichtete die Hauptamtsleiterin, Frau Harder, dass seit dem 1. Juli die neue Coronaverordnung gelte und damit viele Unterverordnungen aufgehoben wurden. Für die Festhalle wurden die Möglichkeiten der Bestuhlung geprüft und Vorgaben für Veranstaltungen erhoben, so dass u.a. auch der Kulturring eine Grundlage für weitere Planungen hat. Die Mensa ist seit dem 22.6. wieder geöffnet und bietet neben einem reduzierten Mittagessensangebot auch Vesper für die Pause an.

In den Schulen und Kitas findet seit dem 29.6. wieder ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Nach den Sommerferien werde voraussichtlich auch das Abstandsgebot in den weiterführenden Schulen aufgehoben. Es werde dann weiterhin darauf geachtet, dass der Klassenverband eingehalten wird. Abschließend erfolgte der Hinweis auf die Festlegung der Risikogebiete durch das Robert-Koch-Institut. Wer in diesen Ländern Urlaub macht, muss nach der Rückkehr eine Quarantäne von 2 Wochen einhalten oder einen Test machen und das negative Ergebnis vorlegen. Da sich die Einstufung der Gebiete immer am aktuellen Infektionsgeschehen orientiert sollte sich jede/r vor Urlaubsantritt über die aktuelle Lage und die gültigen Vorgaben informieren.

Kämmerer, Herr Castro, ergänzte zur aktuellen Finanzlage, dass man bei den Gewerbesteuererträgen aktuell beim Soll liege und sich auf Höhe des Haushaltsplanansatzes bewege. Man habe bereits 3 Mio € verloren. Es müssen weiterhin die aktualisierten Zahlungen abgewartet werden, um die Entwicklung abschätzen zu können. Derzeit hoffe er, dass keine Haushaltssperre notwendig wird.

Bekanntgabe des Umlaufbeschlusses (Beschlussfassung im elektronischen Verfahren) bezüglich der Sanierung der Dachflächen auf dem Dach der Realschule

Wie in der Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2020 vorgestellt, kam es die letzten Jahre wiederholt zu Undichtigkeiten an den Dächern der Realschule. Es wurde diskutiert, ob es eine einfachere und kostengünstigere Möglichkeit für die Sanierung gebe. Nach einer Begehung mit Herrn Schöllhammer und Herrn Schmid wurde den Gemeinderäten eine günstigere Lösung vorgestellt, die die Sanierung aller drei Flächen beinhaltet.

Damit eine Ausschreibung noch in den Sommerferien und damit eine Umsetzung der Maßnahmen noch vor dem Winter stattfinden kann, beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung **einstimmig** im elektronischen Verfahren (Umlaufbeschluss) mit der Ausschreibung der Dachsanierung für alle drei Flächen in der dargestellten Variante.

Bis zur nächsten Woche laufe noch die Abgabefrist der Angebote. Damit die Umsetzung schon innerhalb der Sommerferien beginnen kann, sollte zur Beauftragung der Ausführung ebenfalls wieder ein Umlaufbeschluss erfolgen. Die nächste Sitzung finde erst Ende September statt. In dieser werde das Ergebnis dann wieder öffentlich bekannt gemacht. Von einzelnen Gemeinderäten wurde diese Vorgehensweise kritisiert, da eine Behandlung im Rahmen der regulären Sitzungen bevorzugt werden sollte. Der Gemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Vorgehensweise dennoch mehrheitlich zu.

Bausachen

Die Leiterin des Sachgebietes Bauverwaltung, Frau Al Charif, stellte vor dem Bau- und Verwaltungsausschuss 4 Baugesuche vor.

Beim 1. Baugesuch stellte die Bauherrschaft einen Antrag zum Umbau und zur Umnutzung des Dachgeschosses eines Wohnhauses mit Gauben- und Balkonerrichtung.

Beim 2. Baugesuch beantragte die Bauherrschaft die Erweiterung des überdachten Freisitzes.

Beim 3. Baugesuch beantragte der Bauherr im Rahmen der Umsetzung des Brandschutzkonzepts die Gebäudehöhenänderung von Sprinklerzentrale und -tank.

Beim 4. Baugesuch beantragte die Bauherrschaft im Kennznisgabeverfahren den Neubau eines dreigeschossigen Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage mit begrüntem Flachdach und Carport.

Der Bau- und Verwaltungsausschuss erteilte den Bauanträgen in der eingereichten Form städtebaulich **einstimmig** sein gemeindliches Einvernehmen.

Beauftragung der Elektroarbeiten für das Energiegebäude der Kläranlage

Der Bau des Energiegebäudes in der Kläranlage Neckartenzlingen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2019 vorgestellt und mehrheitlich beschlossen. Der Bauantrag für diese Maßnahme wurde am 04.06.2019

im Bau- und Verwaltungsausschuss behandelt und von den Mitgliedern des Gremiums angenommen. Somit wurde der Bauantrag beim Landratsamt Esslingen von der Verwaltung eingereicht. In vorherigen Sitzungen wurden schon die Gewerke Rohbau, Zimmererarbeiten, Schlosserarbeiten, Gipsarbeiten, Gerüstbauarbeiten und Klempnerarbeiten vergeben. Um die neuen Rolltore betreiben und das Gebäude beleuchten zu können wurde nun das Gewerk Elektroinstallationsarbeiten unter insgesamt 6 Fachfirmen beschränkt ausgeschrieben.

Der Gemeinderat beschloss **einstimmig** die Firma Wörner Elektroanlagen GmbH aus Bad Urach mit der Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten gem. dem Angebot in Höhe von 49.935,10 Euro brutto zu beauftragen.

Baustellenreport

Ortsbaumeister Herr Schmid berichtete, dass bei der Baustelle an der B297 aktuell die Wasserleitung erneuert werde. In der nächsten Woche soll der Gussasphalt folgen. Man befinde sich vor der eigentlichen Zeitplanung.

In der Grund- und Werkrealschule wurden sämtliche Fundamente der Pausenhofüberdachung eingebracht. Nach den Sommerferien folgen die Dachdeckarbeiten im Hauptbau. Der Gartenbereich des Kiga In der Au und der Metzinger Straße habe ein neues Klettergerüst erhalten. Beim Pumpwerk „Neckarstraße“ wurden neue Schaltschränke installiert, um auch dort künftig das Notstromkonzept nutzen zu können. An der Bushaltestelle der Ulrich-Gminder-Straße wurden auf Bürgerwunsch eine Wartebank und ein Mülleimer aufgestellt. Auch an der Bushaltestelle Eichwasen in Richtung Ortsmitte wurde ein Mülleimer angebracht. Der Fußweg Umlandstraße/ Im Rotebach wurde so hergerichtet, dass er ab sofort wieder uneingeschränkt nutzbar sei.

Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerbefragung ab 60 Jahren im Rahmen des Projekts „Quartier 2020“

Im Rahmen einer Fragebogenaktion im letzten Herbst erhielten alle Neckartenzlinger Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren einen Fragebogen, bei welchem sie angeben konnten wie sie sich ein lebenswertes Quartier vorstellen und welche Angebote sie sich für ihre Gemeinde Neckartenzlingen wünschen. In Neckartenzlingen haben sich 393 Personen beteiligt, das entspricht einer Rücklaufquote von 27,8 %. Die eingereichten Fragebögen wurden anschließend durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe ausgewertet und in der Sitzung vorgestellt. Zu Gast waren Herr Mehnert vom Kuratorium Dt. Altenhilfe, sowie Frau Hezinger und Frau Appel vom Landratsamt Esslingen (Altenhilfeplanung). Aus der Auswertung der Fragebögen ging u.a. hervor, dass sich ein Großteil der Befragten die Verbesserung des ÖPNV's sowie die Einrichtung eines Bürgerbusses wünscht. Auch der Wunsch nach verschiedenen Hilfsangeboten in Form von Hilfen im Haushalt und Alltag, mobiler Lebensmittelzulieferer oder auch Fahrdiensten bildet sich in der Auswertung ab.

Herr Mehnert berichtete über die einzelnen Aspekte der Umfrage und setzte diese auch in Relation zu anderen Gemeinden. Themenfelder waren dabei u.a. die Wohnsituation, das Wohnumfeld und Wohnformen, die Angebotsstruktur, Unterstützungsleistungen, sowie Freiwilliges Engagement und Ehrenamt. Der Ergebnisbericht zur Umfrage kann auf der Homepage der Gemeinde im Ratsinformationssystem beim heutigen Tagesordnungspunkt eingesehen und heruntergeladen werden.

Nachdem die eigentliche Ergebnisvorstellung im April aufgrund der Corona-Situation leider nicht stattfinden konnte, wird für Herbst eine erneute öffentliche Vorstellung der Ergebnisse geplant. Direkt im Anschluss soll eine Quartierswerkstatt angehängt werden, bei der dann weitere Schritte als Konsequenz aus den Ergebnissen besprochen werden sollen. Eine genaue Information zum Termin folgt.

Alle Interessierten sind hierzu bereits heute herzlich eingeladen!

Vorstellung des Steckbriefs aus dem integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Esslingen

Die Leiterin des Sachgebiets Gebäudemanagement, Frau Buttler, stellte vor dem Gemeinderat den Steckbrief aus dem integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Esslingen vor. Bereits in der Sitzung vom 17.10.2017 beschloss der Gemeinderat das Mitwirken der Gemeinde am integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Esslingen. Zu Beginn des Jahres 2019 startete der Landkreis Esslingen und 26 seiner Städte und Gemeinden mit der Erstellung eines vom Bund geförderten Integrierten Klimaschutzkonzeptes.

Mit der Konzepterstellung sei das Ziel verbunden, das Klimaschutzpotenzial des Landkreises optimal auszuschöpfen, die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen zu stärken und neue zu erschließen, um einen maßgeblichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen zu bewirken. Zusätzlich zum Maßnahmenkatalog umfasse das Klimaschutzkonzept, Energie und Treibhausgasbilanzen. Diese zeigen auf, wie hoch z. B. der Anteil an Treibhausgas Emissionen in den Bereichen private Haushalte, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie öffentliche Hand ist. Potenzialanalysen und Szenarien seien weitere Bausteine des Konzeptes. Folgende Handlungsfelder wurden bei der Erstellung berücksichtigt: Energetische Gebäudesanierung und energieeffizienter Neubau im Wohnungsbau, Energieeffizienz in Haushalten, Ernährung und Konsum, Betriebliche Energieeffizienz, Energieversorgung: Fernwärme, Kraft- Wärme- Kopplung, Erneuerbare

Energien und Energiespeicher, Verkehr, nachhaltige Mobilität, Flächennutzungsplanung, Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung, Energiemanagement kommunaler Gebäude, interne Organisation des Klimaschutzes. Der Erstellungsprozess des Klimaschutzkonzeptes könne in 3 Phasen eingeteilt werden.

In der ersten Phase wird der Status quo erhoben und aktuelle Daten gesammelt. In der zweiten Phase werden mit den Akteuren vor Ort Maßnahmenideen generiert und diskutiert. Parallel zur interaktiven Maßnahmenammlung werden auch CO₂-Minderungspotenziale und -Szenarien für verschiedene Verbrauchssektoren erstellt. In der letzten Phase finde eine weitere Verfeinerung der Maßnahmen in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort statt.

Nach Abschluss der letzten Phase werde ein individueller Steckbrief mit Rückblick auf bereits Umgesetztes, Bilanz und Schwerpunkten der zukünftigen Maßnahmen erstellt.

Frau Buttler stellte die Zahlen für Neckartenzlingen vor. Viele Projekte und Maßnahmen seien bereits in Angriff genommen oder sogar schon umgesetzt worden. Sie nannte beispielsweise das Nahwärmekonzept und das Energiecontracting für das Schulzentrum, sowie die Umrüstung auf LED in verschiedenen Gebäuden und bei der Straßenbeleuchtung. Ein Projekt, das bereits in den Startlöchern stehe, sei z.B. der Bürgerbus, der über einen Arbeitskreis organisiert wird.

Die Erhebung beruhe auf Zahlen aus dem Jahr 2016, so dass evtl. im Frühjahr 2021 mit neuen Daten gerechnet werden könne, die dann bereits die genannten Veränderungen beinhalten. Der Landkreis Esslingen plane die Einrichtung einer Energieagentur. Hier werde es evtl. auch im Herbst weitergehen. Die Verwaltung werde wieder informieren.

Änderung der Kindergartenordnung und Vorstellung der Bedarfsplanung, sowie aktuelle Informationen

Die Kindergartenordnung vom 19.09.2017 musste wieder an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. In erster Linie handelt es sich um redaktionelle Änderungen sowie zum Thema Infektionsschutz. Die Kindergartenordnung wurde im Kindergartenausschuss am 02.07.2020 vorbereitet und die entsprechenden Änderungsvorschläge eingearbeitet.

Darüber hinaus gebe es neue Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und Kirchen zur Erhöhung der Kita Gebühren. Es wurde von Seiten der Verbände eine Erhöhung um 1,9 % vorgeschlagen. Auf Grund der aktuellen Corona-Situation wurde in der Gemeinde Neckartenzlingen von einer Erhöhung zum aktuellen Zeitpunkt aber abgesehen.

In der Bedarfsplanung wurde die Bestandssituation der Kindertagesbetreuung in den verschiedenen Altersgruppen, sowie Zusatzangebote wie Sprachförderung und Inklusion dargestellt. Auf Basis der vorliegenden Geburtenzahlen wurde die Entwicklung der nächsten Jahre betrachtet. Aktuell sind ausreichend Kitaplätze vorhanden, sodass die Betreuungswünsche erfüllt werden können. Die Bedarfsplanung wurde am 02.07.2020 im Kindergartenausschuss bereits vorgestellt.

Der Kindergarten in der Metzinger Straße wird auf Wunsch des Teams in „Kindergarten Pustelblume“ umbenannt. In dem Zusammenhang wurde auch ein neues Logo erstellt.

Der Gemeinderat beschloss **einstimmig** die Änderung der Kindergartenordnung, stimmte der vorgelegten Bedarfsplanung zu und nahm die Namensänderung zur Kenntnis.

Im Anschluss berichtete Frau Teschner, päd. Fachberatung, über die aktuelle Lage in den Kitas unter Pandemiebedingungen und die Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung der Vorgaben in der Praxis ergeben. Es werden wieder die gewohnten Öffnungszeiten angeboten und alle Kinder, sowie päd. Mitarbeiterinnen seien wieder vor Ort. Jede Einrichtung wird individuell betrachtet und ein „Coronakonzept“ aufgestellt. Wie es nach den Sommerferien weitergehe bleibe abzuwarten.

Beauftragung der Bauleistungen für die Sanierung der Auwiesenschule

Wie bereits in früheren Sitzungen erläutert soll die Auwiesenschule saniert und brandschutztechnisch auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. In vorherigen Sitzungen wurden schon die Gewerke Rohbau, Zimmerer-, Heizungsbau-, Blitzschutz-, Elektro-, WDVS- und Gerüstbauarbeiten vergeben. Ortsbaumeister Herr Schmid informierte über die aktuellen Ausschreibungen und Ergebnisse.

Auf Nachfrage aus dem Gremium wurde zugesagt, dass die Übersicht über die Planansätze und tatsächlichen Vergaben erneut zugeschickt wird.

Der Gemeinderat beschloss **einstimmig** die Firma W. Müller Bedachungen GmbH aus Weinstadt mit der Ausführung der Dachabdichtungsarbeiten gem. dem Angebot in Höhe von 167.292,65 Euro brutto zu beauftragen.

Weiter beschloss der Gemeinderat **einstimmig** die Firma Stego Projektbau GmbH aus Gomaringen mit der Ausführung der Trockenbauarbeiten gem. dem Angebot in Höhe von 89.480,42 Euro brutto zu beauftragen.

Ebenso beschloss der Gemeinderat **einstimmig** die Firma Platzer GmbH aus Neckartenzlingen mit der Ausführung der Jalousiearbeiten gem. dem Angebot in Höhe von 19.536,59 Euro brutto zu beauftragen.

Mitteilungen und Sonstiges

Kämmerer Herr Castro informierte, dass die allgemeine Finanzprüfung für die Haushaltsjahre 2013 – 2016 offiziell abgeschlossen wurde.

Hauptamtsleiterin Frau Harder berichtete, dass es bzgl. der 30er Zone beim Schulzentrum keine Gesetzesänderung gegeben habe. Die Voraussetzungen würden laut Aussagen aus der Verkehrsschau nicht erfüllt. Andere Straßen in umliegenden Orten hätten eine Geschwindigkeitsreduzierung durchführen können, da diese tatsächlich direkt an das Schulgelände angrenzen. Es wurde besprochen, dass die genaue Begründung noch einmal geprüft und abgefragt wird.

Am heutigen Tag habe das Preisgericht im Rahmen des Architektenwettbewerbs zum Neubau einer 4-fach Sporthalle getagt. Frau Harder stellte in Kürze den Ablauf dar und fasste zusammen, dass von den 17 eingereichten Modellen 6 in die engere Wahl genommen wurden. 3 erste Plätze wurden daraufhin vergeben. Mit diesen Büros werden Ende September weitere Verhandlungsgespräche geführt. Die eingereichten Modelle und Lösungsvorschläge können von Do, 23.7. bis Do, 30.07. Mo – Fr von 8 – 12 Uhr und Sa und So von 14 – 17 Uhr in der Melchiorfesthalle besichtigt werden.

Infos Verwaltung

Pressemittteilung

Architektenwettbewerb zur Planung einer neuen 4-fach Sporthalle in Neckartenzlingen

In der Gemeinde Neckartenzlingen ist das Thema Sporthallen schon längere Zeit auf der Agenda. Gemeinsam mit den Nutzern und dem Gemeinderat wurde im letzten Jahr ein Raumprogramm auf den Weg gebracht und ein Architektenwettbewerb gestartet.

Neben 3 zusammenlegbaren Sporthalleanteilen, die auch für den Turnierbetrieb mit Zuschauerplätzen ausgerichtet werden sollen, wird ein abgetrennter 4. Hallenteil für den reinen Trainingsbetrieb geplant. Darüber hinaus sollen das Jugendhaus und die Schulsozialarbeit in dem neuen Gebäude mit untergebracht werden.

Der Platz beim Schulzentrum wurde vorgegeben. Die angrenzende Auwiesenhalle wird übergangsweise noch so lange genutzt, bis der Neubau fertiggestellt ist.

Die Rundsporthalle, die erst einen neuen Boden erhalten hat, wird bis auf Weiteres ebenfalls für den Sportbetrieb in Schule und Vereinen genutzt.

Bereits im Dezember 2019 wurden 20 Büros unter den zahlreichen Bewerbungen ausgewählt. Bis Mitte Juni konnten diese dann die Modelle abgeben. Die abgegebenen 17 Arbeiten wurden anhand der Kriterien in einem Vorprüfbericht anonym durch Vergabe von Tarnzahlen vorbereitet und am 21.7.2020 durch das Preisgericht geprüft und bewertet. Erst nach Abschluss der Auswertung wurden die Verfasser festgestellt. Es sind sehr unterschiedliche Lösungsvorschläge entstanden, die ein breites Spektrum an Umsetzungsmöglichkeiten zeigen. Das Preisgericht hat 6 Modelle in die engste Wahl genommen und daraus 3 Plätze und 3 Anerkennungen vergeben:

1. Preis: Tarnzahl 1010
D'Inka Scheible Hoffmann Lewald Architekten Partnerschaft mbB, Stuttgart
2. Preis: Tarnzahl 1015
Ackermann + Raff, Stuttgart
3. Preis: Tarnzahl 1008
campus GmbH Bauten für Bildung und Sport, Reutlingen
Anerkennung Tarnzahl 1016
MGF Architekten GmbH Stuttgart, Stuttgart
Anerkennung Tarnzahl 1014
Kubus360 GmbH, Stuttgart
Anerkennung Tarnzahl 1007
löhle neubauer architekten BDA pmdb, Augsburg

Im nächsten Schritt werden nun mit den drei ersten Preisen weitere Verhandlungsgespräche Ende September geführt.

Hilfe & Unterstützung im Umgang mit Crossiety, der Neckartenzlinger Bürger-App

Sie haben Fragen zum Umgang mit Crossiety? Sie möchten einen Beitrag erstellen und wissen jedoch nicht wie das geht? Sie haben etwas zu verkaufen / verschenken oder suchen etwas und würden hierfür gerne Crossiety als Plattform nutzen? Wenn Sie Fragen zur Nutzung von Crossiety haben, können Sie jederzeit gerne Kontakt mit uns aufnehmen. Melden Sie sich entweder in der App über die Gruppe „Hilfe&Unterstützung im Umgang mit Crossiety“ oder per E-Mail crossiety@neckartenzlingen.de bei uns. Telefonisch erreichen Sie Frau Lohrmann (Ansprechpartnerin für Crossiety) unter 07127-1801-18. Sobald es die aktuelle Situation zulässt, werden wir für alle Bürgerinnen und Bürger eine Informationsveranstaltung zum Thema Crossiety durchführen. Am 10. September 2020 findet der erste bundesweite Warnntag statt. Dazu werden in ganz Deutschland Warn-Apps piepen, Sirenen heulen, Rundfunkanstalten ihre Sendungen unterbrechen und Probewarnungen auf digitalen

Werbefafeln erscheinen.

Ein Warnmittel ist die Warn-App NINA. Derzeit nutzen bundesweit rund sieben Millionen Menschen die Warn-App NINA. Mit der neusten Version können die Nutzerinnen und Nutzer NINA noch besser auf ihre Bedürfnisse einstellen und auch einen umfangreichen Informationsbereich zur Corona-Lage nutzen. Die App kann im Playstore und AppStore kostenfrei heruntergeladen werden. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Warnung und die Vermittlung der Bedeutung der Sirensignale soll Ziel dieser Aktion sein. Der bundesweite Warnntag soll dazu beitragen, dass die Akzeptanz und das Wissen um die Warnung in Notlagen erhöht und damit die Selbstschutzzfähigkeit der Bevölkerung unterstützt wird. Gleichzeitig dient der Warnntag dazu, die vorhandenen technischen Systeme zur Warnung zu testen und zu prüfen. Auf der Website www.bundesweiter-warnntag.de erhalten Sie Informationen über den ab 2020 jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September stattfindenden Warnntag.



Hundesteuer

Wenn Sie einen Hund im Gemeindegebiet halten, müssen Sie ihn **innerhalb eines Monats** ab Beginn der Hundehaltung beziehungsweise des Zuzugs in die Gemeinde anmelden und Hundesteuer bezahlen. Zu versteuern ist jeder über drei Monate alte Hund. Die Festsetzung erfolgt durch den Hundesteuerbescheid.

Falls Sie Ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen oder Sie keinen Hund mehr haben, müssen Sie Ihren Hund innerhalb eines Monats abmelden und die Hundesteuermarke abgeben.

Sie können die Anmeldung/Abmeldung persönlich oder schriftlich vornehmen. Hierfür steht Ihnen auch unser Onlineformular zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.neckartenzlingen.de> à Bürgerservice à Formulare à Hundesteuer.

Sie möchten mehr über Neckartenzlingen erfahren oder Sie brauchen noch ein Geschenk...

....dann wäre eine Ortsbroschüre der Interessengemeinschaft Neckartenzlinger Ortsgeschichte vielleicht genau das Richtige!

Folgende Ausgaben erhalten Sie bei Frau Schöllhammer im Rathaus:

- > Richard Hirschmann – ein schwäbischer Unternehmer und seine Firma in Neckartenzlingen 15,-- €
- > Opfer des NS-Regimes in Neckartenzlingen 10,-- €
- > Neckartenzlingen in den Jahren 1933 bis 1948 – Zeitzeugen erinnern sich 10,-- €
- > Erneuerbare Energiequellen – Kleine Wasserkraft Projekt der Wasserkraftanlagen Gänsegarten und Melchiorwehr 10,-- €
- > Von der historischen Erms-Getreidemühle zum modernen Wasserkraftwerk 10,-- €
- > Die Entwicklung des Bildungszentrums Neckartenzlingen 1965 – 2013 10,-- €
- > Neckartenzlingen 1931 – 1965 10,-- €
- > Geschichte der Gastarbeiter in Neckartenzlingen 10,-- €
- > Neckartenzlingen im „Dritten Reich“ (kommentierte Zeitungsausschnitte aus dem Nürtinger Tagblatt, 1933-1944) 10,-- €
- > Geschichte der Textilfirma Ulrich Gminder 10,-- €
- > Geschichte der Firma A. Melchior & Co. 10,-- €

Wenn Sie mehr über Neckartenzlingen erfahren möchten, finden Sie in diesen Bänden ein Stück Neckartenzlinger Dorfgeschichte

- Neckartenzlingen einst und jetzt 10,-- €
 - Wie's früher war in Neckartenzlingen 10,-- €
- Gerne erhalten Sie diese Bücher im Neuen Rathaus, Bürgerbüro bei Frau Schöllhammer, Tel.: 07127/1801-24

Jubilare



Wir gratulieren am:

03. August:

Frau Ursula Spitzbauer, Panoramastraße 56, zum 75. Geburtstag

07. August:

Herr Egon Schimor, Danziger Straße 11, zum 80. Geburtstag

Herr Johann Brumm, Schillerstraße 3, zum 70. Geburtstag

Mülltermine

Restmüll (Dienstag)

2-wöchentliche Leerung

11. August 2020

4-wöchentliche Leerung

Biotonne (wöchentlich)

Dienstag, 04. August 2020.

Bitte stellen Sie Ihre Bio-Tonne ab 7.00 Uhr zur Leerung am Straßenrand bereit. Die nächste Leerung ist am **Dienstag, 11. August 2020**.

Gelbe Tonne / Gelber Sack

Montag, 10. August 2020.

Papiertonne

Mittwoch, 12. August 2020.

Annahme von Altpapier

Der Musikverein Neckartenzlingen bietet die Möglichkeit, Altpapier am Ballenmagazin bei der Melchior-Festhalle abzuliefern.

Der Annahmetermin ist am

Samstag, 01. August 2020 von 8.30 Uhr - 11.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Grünschnittsammelplatzes / Recyclinghof

"In der Ramshalde"

Mittwoch 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Samstag 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Sachgebiet Bürgerservice und Bildung

Neue Verkehrsregelung in der Kirchbachgasse ab 1. August

Ab 1. August gilt in der Kirchbachgasse eine neue Verkehrsregelung. Dies betrifft ausschließlich die Parksituation. In der kompletten Kirchbachgasse darf auf der Seite der evangelischen Kirche nicht gehalten und geparkt werden. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite herrscht von Beginn Kreuzung Schulstraße bis zur Planstraße 9 (Neues Verwaltungsgebäude) und ab der Tiefgarageneinfahrt absolutes Halteverbot. Dies bedeutet, dass künftig nur 2 Parkplätze als „Kurzparker“ in der Kirchbachgasse auf Höhe des Neuen Verwaltungsgebäudes zur Verfügung stehen. Es werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt. Um Beachtung wird gebeten.

Sperrung

Aufgrund von Bauarbeiten ist in der Robert-Bosch-Straße eine Vollsperrung des Gehwegs und eine halbseitige Straßensperrung vom 03.08.2020 bis 31.08.2020 notwendig.

Abteilung

Bürgerservice & Bildung



Ortsbücherei
Neckartenzlingen

Schulstraße 19

72654 Neckartenzlingen

Telefon (Ab) 931224

Öffnungszeiten in den Sommerferien 2020

Samstag 01. August

Samstag 08. August

Samstag 15. August
 Samstag 22. August
 Samstag 29. August
 Samstag 05. September
 Samstag 12. September
 Ab Montag, 14. September wieder reguläre Öffnungszeiten

Liebe Leserinnen und Leser,

die Sommerferien stehen vor der Tür, sie dauern in diesem Jahr vom 30. Juli bis zum 13. September. Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, gelesene Bücher zurückzugeben und neue auszuleihen, haben wir in den Ferien voraussichtlich immer Samstags zu den üblichen Zeiten geöffnet. Bitte nutzen Sie auch die umfangreicheren Öffnungszeiten bis zum Ferienbeginn, um ihre Bücher abzugeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Schonfrist zur kostenfreien Rückgabe der Bücher aus Zeiten des "Lockdowns" längst abgelaufen ist und wir nun wieder die üblichen Mahngebühren erheben.

Nun noch eine Meldung in eigener Sache: wegen der Covid-19-Auswirkungen fallen einige MitarbeiterInnen auf nicht absehbare Zeit aus. Unsere ehrenamtliche Personaldecke ist entsprechend dünn. Gerne würden wir weiterhin alle Öffnungszeiten besetzen, dazu bräuchten wir Ihre Unterstützung. Wenn Sie sich vorstellen könnten, nach Einarbeitung etwa alle 2 Wochen mit einer erfahrenen Kollegin oder Kollegen im Duo die Ausleihe zu machen, melden Sie sich doch bitte bei uns. Gerne unter der neuen Email-Adresse oder während der Ausleihzeiten. Es erwartet Sie ein freundliches, engagiertes Team, eine abwechslungsreiche, sinnvolle Arbeit und vor allem auch viel Spaß!

Unsere neue E-Mail-Adresse: ortsbuecherei@neckartenzlingen.de

Neue Bücher Juli/August 2020

Romane:

- Bannalec, Bretonische Spezialitäten
- Bussi, Tage des Zorns
- Marly, die Diva
- Moyes, Der Klang des Herzens
- Ribeiro, Schwarzer August

Sachbücher:

- Steffens, Über Leben
- 52 kleine und große Eskapaden auf der Schwäb. Alb
- Top Ziele in Deutschland

Kinderbücher:

- Die Schule der magischen Tiere, Endlich Ferien
- Die Schule der magischen Tiere Band 2
- Boie, Zurück in Sommerby
- Petronella Apfelmus Band 1
- Der magische Blumenladen

Die Röhre 54



Wir suchen DICH! Freiwilliges Soziales Jahr

Wir suchen zwei Freiwillige (m/w/d) für das Jugendhaus „Die Röhre 54“ in Neckartenzlingen!

Im Zeitraum: 01.09.2020 bis 31.08.2021

Mögliche Aufgaben:

Schülercafe
 Offener Treff
 Kreativangebot
 Sportangebot
 Mitarbeit bei Ferienangeboten
 Organisation und Vorbereitung
 Eigene Projekte
 Und viele weitere spannende Aufgaben!

Was dich erwarten wird/facts:

Dauer: 01. September 2020 bis 31. August 2021

Arbeitszeit: 39h/Woche

Seminartage: 25

Vergütung: 300 €/Monat

Direkte Anleitung in der Einsatzstelle & durch den Träger (KJR Esslingen e.V.)

Ein motiviertes und junges Team
 Einblick in das spannende Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit

Du solltest mitbringen:

Motivation, sich freiwillig sozial zu engagieren, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Offener und freundlicher Umgang mit Menschen, Verantwortungsbewusstsein, Alter zwischen 16 und 26 Jahre,

Interesse geweckt oder Fragen?

Dann meldet euch direkt unter: 07127/934079,

info@jh-neckartenzlingen.de oder voehringer@jh-neckartenzlingen.de

Kleiderkammer Neckartenzlingen

Kleiderkammer Neckartenzlingen

Adresse: In der Steige 2, 72654 Neckartenzlingen

Öffnungszeiten: mittwochs, 16 - 18 Uhr und samstags, 10 - 12 Uhr

Weitere Informationen finden Sie unter www.fk-wir.de

Sommerpause:

Die Kleiderkammer hat im Zeitraum

Mittwoch, 05.08.2020 - Samstag, 29.08.2020

geschlossen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kirchliche Mitteilungen

Evang. Kirchengemeinde Neckartenzlingen



Evang. Pfarramt Neckartenzlingen

Planstraße 1, Tel. 3 22 56, Fax: 2 32 29;

E-mail-Adresse: Pfarramt.Neckartenzlingen@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-ntzgn.de

Erreichbarkeit des Pfarramtes

Die Pfarrstelle ist derzeit unbesetzt. Wenden Sie sich in dringenden Fällen bitte an Pfarrer Hirt in Grötzingen (Tel. 51496).

Das Pfarrbüro in Neckartenzlingen ist dienstags und donnerstags jeweils von 14-18 Uhr geöffnet. Es ist dabei unbedingt auf die nötigen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen zu achten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

In dieser Zeit werden auch alle bis dahin eingegangenen Mailanfragen beantwortet (pfarramt.neckartenzlingen@elkw.de) und der Anrufbeantworter abgehört.

Veranstaltungen

Wegen des Corona-Virus sind alle Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Neckartenzlingen im Gemeindehaus bis auf Weiteres abgesagt und das Evangelische Gemeindehaus Neckartenzlingen ist geschlossen.

Die Martinskirche ist tagsüber zum Gebet und Innehalten für Einzelpersonen geöffnet.

Bitte beachten Sie auch unser online-Angebot auf der Homepage (www.ev-kirche-ntzgn.de).

Täglich

Öffnung der Martinskirche zur Einkehr, Andacht und Gebet für einzelne Personen

19:30 Glockengeläut zu Gebet und Hausandacht

Samstag, 1. August 2020

11:00 Taufgottesdienst für Mika Bausch (Prädikant Langeneck), Martinskirche; Opfer: für die eigene Gemeinde

Sonntag, 2. August 2020

9:30 Gottesdienst in der Martinskirche (Pfarrer i. R. Dr. Stäbler), Sommerpredigtreihe 2020, heute: „Hiobs Frau“; Opfer: für das Evang. Werk für Diakonie und Entwicklung
 Bitte tragen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie – wenn vorhanden – Ihr eigenes Gesangbuch mit!

Donnerstag, 6. August 2020

18:30 Jungbläser-Gruppe, Martinskirche

19:30 Posaunenchorprobe, Treffpunkt: Gewächshaus Manz

Sonntag, 9. August 2020

9:30 Gottesdienst in der Martinskirche (Pfarrer Sedlak), Sommerpredigtreihe 2020, heute: „Maria Magdalena“ (Johannes 20,1-18); Opfer: für die Deutsche Indianer-Pionier-Mission
 Bitte tragen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie – wenn vorhanden – Ihr eigenes Gesangbuch mit!